

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 09. Februar 2011

Vorlagen-Nr. 10-F-02-0036

**Berichts Antrag zur Wiesbadener Grundsteuer
-Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 13.10.2010-**

Am 25. Mai 2010 hat der Wiesbadener Kurier darüber berichtet, dass auf Grund einer Neuberechnung ein Wiesbadener Bürger ein Dreifaches an Grundsteuer nachzuzahlen habe. In dem Artikel heißt es, dass im Falle dieses betroffenen Bürgers die Grundsteuer „nach einer Zufallsprüfung neu festgelegt worden“ sei. Diesen Bericht zum Anlass nehmend wird der Magistrat gebeten, zu berichten:

1. Welche gesetzliche Grundlage wird zur Berechnung der Grundsteuer angewendet und welche Begründung liegt für diese Regelung vor?
2. Kann die Landeshauptstadt Wiesbaden außer mit dem Hebesatz noch einen weiteren Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer nehmen?
3. Wie hoch ist der Hebesatz in anderen Städten des Rhein-Main-Gebietes?
4. Wer verantwortet auf welcher Grundlage und mit welchen Messwerten die Bewertung des grundsteuerlichen Grundbesitzes?
5. Welche Rolle spielen bei der Grundsteuerbemessung die Verkehrswerte von Grundstücken?

Beschluss Nr. 0021

Der Bericht des Magistrats (Dezernat VII) vom 09.12.2010 wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag ist damit erledigt.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2011

Horschler
Vorsitzender

Der Stadtverordnetenvorsteher

Wiesbaden, .02.2011

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Nickel
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .02.2011

Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Dr. Müller
Oberbürgermeister